

# Antrag Statutenänderung

# Zürcher Landfrauen-Vereinigung

zuhanden DV vom 08.04.2025

Kapitel	Artikel	Titel	Bisher	Antrag	Anmerkungen
A) Name, Sitz, Zweck, Ziele	Art. 1	Name und Sitz		Die ZLV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.	neu unter Art. 2
	Art. 2	Zweck	Vertritt die kantonalen Anliegen im Schweizerischen Landfrauenverband (SBLV).	Vertritt die kantonalen Anliegen im Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV).	korrekte Bezeichnung
				Die ZLV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.	vormals unter Art. 1
				Die nachfolgenden Formulierungen sind in der weiblichen Form gehalten. Alle Formulierungen gelten ebenfalls für männliche Mitglieder.	
B) Mitgliedschaft	Art. 4	Mitglieder	Mitglieder können werden:	Mitglieder können werden:	
			Bezirkslandfrauen-Vereinigungen	Bezirkslandfrauen-Vereinigungen des Kantons Zürich	Bezeichnung ergänzt
	Art. 5	Beginn der Mitgliedschaft		Mitglieder der Bezirkslandfrauen-Vereinigungen sind zugleich auch Mitglieder der Zürcher Landfrauen-Vereinigung	
				Die Bezirkslandfrauen-Vereinigungen haben zwei Stimmen je 100 Mitglieder und für jedes angebrochene Hundert eine Stimme	vormals unter Art. 9
C) Organisation	Art. 8	Delegiertenversammlung	Die Einladungen erfolgen schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden, wenigstens drei Wochen im Voraus.	Die Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch mit Bekanntgabe der Traktanden, mindestens drei Wochen im Voraus.	
			Die Delegierten können bis 10 Tage vor der Versammlung Anträge schriftlich bei der Präsidentin einreichen.	Anträge von Mitgliedern oder Delegierten sind bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet bei der Präsidentin einzureichen.	

	Art. 9	Zusammensetzung und Stimmrecht	An der Delegiertenversammlung nehmen mit Stimmrecht teil: - die Mitglieder des Vorstandes - Mitglieder des Geschäftsausschusses - die Abgeordneten der Bezirksvereinigung - die Mitglieder der Fachkommissionen sofern sie nicht dem Vorstand angehören - die Kontrollstelle	An der Delegiertenversammlung nehmen mit Stimmrecht teil: - die Mitglieder des Vorstandes - Mitglieder des Geschäftsausschusses - die <b>Delegierten</b> der Bezirkslandfrauen-Vereinigungen - die Mitglieder der Fachkommissionen sofern sie nicht dem Vorstand angehören - <b>die Ehrenmitglieder</b> - die Kontrollstelle	
				Die Bezirksvereinigungen haben zwei Stimmen je 100 Mitglieder und für jedes angebrochene Hundert eine Stimme	neu unter Art. 5
	Art. 11	Abstimmungen und Wahlen	Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.	Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr <b>der abgegebenen Stimmen.</b>	
				<b>Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.</b>	
				<del>Für die Auflösung der Vereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.</del>	neu unter Art. 20
				<del>Bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid.</del>	
	Art. 12	Aufgaben	Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:	Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:	
				<b>g. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle</b>	<i>(infolgedessen Änderung der fortfolgenden alphabetischen Aufzählung h-o)</i>
	Art. 13	Vorstand, Zusammensetzung	Der Vorstand setzt sich zusammen aus:	Der Vorstand setzt sich zusammen aus:	
			a. Fachkommissions-Präsidentinnen	a. <b>Präsidentin ZLV</b>	

			b. Mitglieder des GA	b. Mitglieder des Geschäftsausschusses (GA)	
			c. Bezirkspräsidentinnen	c. Bezirkspräsidentinnen	
			d. Präsidentin ZLV	d. <b>Fachkommissions-Präsidentinnen</b>	
			e. Schulleiterin der Bäuerinnenschule (von Amtes wegen)	e. Schulleiterin der Bäuerinnenschule (von Amtes wegen)	
			f. Eine Vertretung der Beratung (von Amtes wegen)	f. Eine Vertretung der Beratung (von Amtes wegen)	
		Organisation	Die Sitzungen werden durch den GA einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 5 Vorstandmitglieder dies verlangen.	Die <b>Vorstand</b> -Sitzungen werden durch den GA einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens <b>fünf</b> Vorstandmitglieder dies verlangen.	
	Art. 14	Geschäftsausschuss	Der GA setzt sich wie folgt zusammen:	Der <b>Geschäftsausschuss (GA)</b> setzt sich wie folgt zusammen:	
		Aufgaben	Dem GA fallen folgende Aufgaben zu:	Dem GA fallen folgende Aufgaben zu:	
			a. Vorbereiten der Sitzungen des Vorstandes	a. Vorbereiten der Sitzungen des Vorstandes	
			b. Durchführung der Vostandsbeschlüsse	b. Durchführung der <b>Vorstandsbeschlüsse</b>	
			c. Erledigung der vom Vorstand delegierten Aufgaben	c. Erledigung der vom Vorstand delegierten Aufgaben	
			d. Vertretung der ZLV nach aussen	d. Vertretung der ZLV nach aussen	
			e. Behandlung aktueller Geschäfte	e. Behandlung aktueller Geschäfte	
			Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Präsidentin oder deren Stellvertreterin zusammen mit einem weiteren Mitglied des GA. Die Mitglieder des GA sind für eine Amtszeit von vier Jahren durch die DV gewählt und zweimal wieder wählbar.	f. <b>Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Präsidentin oder deren Stellvertreterin zusammen mit einem weiteren Mitglied des GA.</b>	gehört zur vorangegangenen Aufzählung

			Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl (vorherige Amtszeit wird nicht angerechnet).	Die Mitglieder des GA sind für eine Amtszeit von vier Jahren durch die DV gewählt und zweimal wieder wählbar. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl (vorherige Amtszeit wird nicht angerechnet).	Neu als separater Absatz
	Art. 16	Ständige / nicht ständige Vertretungen in anderen Organisationen	Ständige Vertretungen in anderen Organisationen werden vom Vorstand, nicht ständige Vertretungen jedoch vom GA bestimmt. Sie sind dem Vorstand resp. dem GA gegenüber informations- und rechtspflichtig.	jedoch	
D) Finanzen	Art. 18	Finanzen der ZLV	Zur Deckung ihrer Aufwendungen stehen der ZLV folgende Mittel zur Verfügung	Zur Deckung ihrer Aufwendungen stehen der ZLV folgende Mittel zur Verfügung	Nachfolgende Reihenfolge korrigiert
			a. Jahresbeiträge der Bezirksvereinigungen	a. Jahresbeiträge der Bezirkslandfrauen-Vereinigungen	
			b. Spenden	Die Bezirkslandfrauen-Vereinigungen bezahlen für jedes Aktiv- und Ehrenmitglied den von der DV festgesetzten Jahresbeitrag	
			Die Bezirksvereinigungen bezahlen für jedes Aktiv- und Ehrenmitglied den von der DV festgesetzten Jahresbeitrag	b. Spenden	
				c. Sponsoring	neu
			Über die Ländliche Familienhilfe wird selbständig Rechnung geführt. Die Einnahmen bestehen aus:	Über die Ländliche Familienhilfe wird selbständig Rechnung geführt. Die Einnahmen bestehen aus:	
			a. Beiträgen der Einsatzfamilien	a. Beiträgen der Einsatzfamilien	
			b. Zweckbestimmte Beiträge	b. Jahresbeiträge der Bezirkslandfrauen-Vereinigungen	
			c. Spenden	c. Zweckbestimmte Beiträge	
				d. Spenden	

E) Statuten- änderung / - auflösung	Art. 20	Auflösung	Die Beschlussfassung über die Auflösung der ZLV ist in Art. 11 und 12 geregelt.	Für die Auflösung der Zürcher Landfrauen- Vereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.	vormals Art. 11
				<del>Die Beschlussfassung über die Auflösung der ZLV ist in Art. 11 und 12 geregelt.</del>	